C/2024/7428

11.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11790 – STRABAG / BECKER / WRG KG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7428)

1. Am 2. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— STRABAG AG („STRABAG“, Deutschland),

— Becker Umweltdienste GmbH („BECKER“, Deutschland),

— Wertstoff und Recycling Gablenz GmbH & Co. KG („WRG“, Deutschland), derzeit kontrolliert von STRABAG.

STRABAG und BECKER werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über WRG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— STRABAG erbringt Dienstleistungen im Baugewerbe und ist auch in der Gewinnung von und im Handel mit Baurohstoffen sowie in der Abfallsammlung und -behandlung tätig.

— BECKER ist in der kommunalen und gewerblichen Abfallbeseitigung sowie in der Erbringung von Dienstleistungen für Gemeinden tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit der WRG wird im Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage in Crimmitschau, Deutschland, bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11790 – STRABAG / BECKER / WRG KG

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË